

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

2./3. März, Görlitz, Wichernhaus



Gegenstand:

Digitales Bürgerengagement stärken, Freifunk fördern

Antragsteller:

LAG Netzpolitik

TO-Punkt

Bemerkungen:

V-1

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

- 1 **Digitales Bürgerengagement stärken, Freifunk fördern**
2
3 Die Initiative "Freifunk" hat sich der Entwicklung und Förderung von offenen WLAN-Netzen
4 verschrieben. Freifunk wird betrieben von Bürgern, die aus eigener Initiative heraus ihre WLAN-
5 Hotspots und Internetzugänge der Allgemeinheit zur Verfügung stellen und untereinander ver-
6 binden. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen Freifunk als wichtige zivilgesellschaftliche Initiati-
7 ve.
8 Deshalb fordern wir:
9
10 1. Unterstützung von Freifunk in den Kommunen
- 11 • Personelle und politische Unterstützung für lokale Freifunk-Projekte.
 - 12 • Nutzungsmöglichkeiten für ungenutzte Netz-Infrastrukturen ("Dark Fibre").
 - 13 • Kommunale Open Government Angebote sollen auch im jeweils lokalen Freifunk-Netz
 - 14 verfügbar sein.
- 15 2. Voraussetzungen für digitales Bürgerengagement auf Landesebene schaffen
- 16 • Das Recht auf politische Mitgestaltung, gerade bei der Informationsverwaltung und beim
 - 17 Informationszugang, muss in Sachsen Verfassungsrang haben.
- 18 3. Unterstützung von Freifunk in der Bundes- und Europapolitik

- 19 • Digitales Bürgerengagement in Freifunknetzen braucht klare gesetzliche Rahmenbedin-
20 gungen
- 21 • Offene zivilgesellschaftliche Netze brauchen ein Haftungsprivileg, das ständig drohende
22 Abmahnungen verhindert.
- 23 • Bei Frequenzplanung, Frequenzvergabe und Telekommunikationsregulierung sollen die
24 Bedürfnisse offener, dezentraler Netze einbezogen werden.
25
26

27 **Begründung:**

28

29 Freifunk ist eine nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke. Jeder Nutzer im Freifunk-
30 Netz stellt seinen WLAN-Router für den Datentransfer der anderen Teilnehmer zur Verfügung. Im
31 Gegenzug kann er oder sie ebenfalls Daten, wie zum Beispiel Text, Musik und Filme über das in-
32 terne Freifunk-Netz übertragen oder über von Teilnehmern eingerichtete Dienste im Netz Chatten,
33 Telefonieren und gemeinsam Onlinegames spielen. Viele Teilnehmer stellen zudem ihren Internet-
34 zugang zur Verfügung und ermöglichen anderen den Zugang zum weltweiten Netz. Freifunk-
35 Netze sind Selbstmach-Netze. In Dörfern und Städten gibt es Freifunk-Gruppen und Zusammen-
36 künfte, wo sich Interessierte treffen. Die Freifunk-Community ist Teil einer globalen Bewegung für
37 freie Infrastrukturen. Ihre Vision ist die Demokratisierung der Kommunikationsmedien durch freie
38 Netzwerke. Die praktische Umsetzung dieser Idee nehmen Freifunk-Communities in der ganzen
39 Welt in Angriff.

40

41 Freifunk ist in Sachsen in verschiedenen Städten aktiv. Große Communities gibt es in Dresden und
42 in Leipzig. Kleinere Freifunk-Netzwerke existieren in weiteren Dörfern und Städten. Die Freifunker
43 erfüllen eine wichtige Aufgabe gerade im ländlichen Raum und in Stadtteilen, die von den lokalen
44 Versorgern bis heute nicht mit schnellen Internet-Zugängen ausgestattet wurden. Die Initiative
45 dient nicht nur der Grundversorgung mit Kommunikationsmitteln, sondern hilft auch, die digitale
46 Spaltung zu überwinden: Wer Freifunk nutzt, kann ins Internet, auch wenn ihm dafür andernfalls
47 das Geld fehlen würde. Auch solchen Bürgern Internetzugänge zu ermöglichen, die es sich ander-
48 falls nicht leisten könnten, hilft der Demokratie, den Menschenrechten und verhindert soziale
49 Spaltung. Offene WLAN-Netzwerke steigern außerdem die Lebensqualität in den Wohnvierteln,
50 in denen sie zur Verfügung stehen. Sie sind Ausdruck nachbarschaftlicher Solidarität und zeigen,
51 dass gerade auch das "globale" Internet eine Sache lokaler Verhältnisse sein kann.

52

53 Freifunk ist eine kostengünstige Alternative zu teuren und über-komplexen "kommunalen
54 WLANs". Kommunen können solchen Projekten helfen, einfach nur, indem bestimmte Standorte
55 verfügbar gemacht werden. Auf diese Weise können sie nicht nur bürgerschaftliches Engagement

56 und die Bildung einer Zivilgesellschaft unterstützen. Sie sparen auf diese Weise auch teure, eigene
57 Infrastruktur. Ein Freifunk-Netz wird von Bürgern betreut und unterhalten, bietet aber annähernd
58 die selben Funktionen wie stadteigene WLAN-Projekte. Mit vergleichsweise wenig Aufwand kön-
59 nen Kommunen Freifunk-Projekten substanziell helfen - und dadurch die Lebensqualität vor Ort
60 spürbar steigern.

61
62 Freifunk-Projekte benötigen politische und in einzelnen Fällen auch organisatorische Unterstüt-
63 zung. Worin diese bestehen kann, ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Freifunk-Netzwerke können
64 häufig Glasfaser-Netzwerke, die Kommunen und kommunale Unternehmen ungenutzt lassen
65 ("Dark Fibre") einer sinnvollen Nutzung zuführen. Kommunale Gebäude können zur Aufstellung
66 von Freifunk-Routern dienen. Punktuell können Kommunen auch Zugangskapazitäten zum Inter-
67 net zur Verfügung stellen oder gezielt bestimmte "kritische Punkte" der Infrastruktur mit eigenen
68 Ressourcen unterstützen.

69
70 Freifunk-Netzwerke funktionieren auf einer lokalen Ebene, auch ohne Anbindung zum Internet.
71 Das kann für die Bürger vor Ort eine Chance sein, denn Bürger können so untereinander Daten
72 austauschen, ohne dass diese über das Internet laufen. Die lokale Gemeinschaft behält so die
73 "Datenhoheit" - kein Dritter ist in die Kommunikation eingeschaltet, alles unterliegt der Kontrolle
74 derjenigen, die die Infrastruktur selbst nutzen. Ein Freifunk-Netz ist dezentral organisiert und um
75 so stärker, desto mehr Teilnehmer es hat. Kommunen können diese Form von "lokalen" Netzen
76 nutzen, um eigene Anwendungen daran anzuschließen. Speziell gilt dies für Open Government
77 und Open Data-Anwendungen.

78
79 Die Freifunk-Initiative hat in den letzten Jahren stark unter dem enormen Haftungsrisiko gelitten,
80 das mit dem Betrieb eines offenen WLAN-Internetzugangs mittlerweile einher geht. Seit der so
81 genannten "Sommer unseres Lebens" Entscheidung des BGH, wenden sich immer mehr Bürger
82 von der Freifunk-Idee ab. Diese Gerichtsentscheidung besagt, dass die Betreiber von ungesicher-
83 ten WLAN-Zugängen für Rechtsverletzungen haften, die über ihre Anschlüsse verübt wurden.
84 Der Betreiber eines Freifunk-Internetzugangs ist also einem beständigen Haftungsrisiko ausge-
85 setzt, das er nur vermeiden kann, indem er sein WLAN gegen Fremdnutzung absichert - und da-
86 mit seine Mitwirkung bei Freifunk aufgibt. Wir GRÜNEN meinen: Ein bürgerschaftliches, nicht-
87 kommerzielles freies Netz darf nicht schlechter gestellt werden, als "große" Zugangsprovider - für
88 diese gibt es gesetzliche Haftungsprivilegien. Die Privilegien, die große Internet-Zugangsprovider
89 wie die Deutsche Telekom für sich in Anspruch nehmen können (insbesondere § 8 TMG) soll-
90 ten auch für Freifunk gelten.

91

37. Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 2./3. März in Görlitz, Wichernhaus V-1 Digitales Bürgerengagement stärken, Freifunk fördern

92 Wie jede Freiheit kann auch die Freiheit von offenen Funknetzwerken nicht schrankenlos sein. Die
93 Gesetzgebung muss klare Regeln definieren, die einerseits den Freifunk vor einem übertriebenen
94 Haftungsrisiko schützen, andererseits von den Freifunk-Mitwirkenden aber auch ihr Mögliches
95 verlangen, um die Rechtsdurchsetzung in offenen Netzen zu unterstützen. Lokale Freifunk-
96 Initiativen leben von nachbarschaftlicher Solidarität und erlauben somit ein gewisses Maß an sozi-
97 aler Kontrolle. Aber auch in technischer Hinsicht sollten Freifunk-Netze abgesichert werden, um
98 Rechtsverletzungen zu vermeiden und Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ermöglichen. Eine
99 wichtige Rolle spielt auch die Datensicherheit: Freifunk-Netze sollten nicht dazu verwendet wer-
100 den können, um Nutzer auszuspähen oder ihnen sonst zu schaden. Eine gesetzliche Regelung für
101 Freifunk sollte von Freifunk-Teilnehmern die Einhaltung eines Mindeststandards bei der Gewähr-
102 leistung von Sicherheit und Rechtsdurchsetzung fordern. Nur unter diesen Bedingungen ist es
103 sinnvoll, Freifunk-Teilnehmer auch von einer Haftung freizustellen.

104

105 Freifunk hat bisher wenig politische Unterstützung bekommen. Die Initiative benötigt aber drin-
106 gend Unterstützung von politischer und staatlicher Seite. Wir GRÜNEN meinen, dass die Sache der
107 Freifunker unterstützenswert ist. Wir fordern die Stadtverwaltungen, die Landtage, den Bundes-
108 tag und die Landes- und Bundesregierungen dazu auf, Freifunk keine weiteren Steine in den Weg
109 zu legen. Förderung für Freifunk ist eine konkrete Verbesserung für digitales Bürgerengagement.

110

111 **Anhang:**

112

113 Informationen zur Rechtslage allgemein:

114

115 <http://www.retosphere.de/offenenetze/>

116

117 Urteil "Sommer unseres Lebens" des BGH:

118

119 <http://sn.im/bgh-urteil>

120

121 Besprechung des Urteils auf Telemedicus:

122

123 <http://sn.im/bgh-urteil-kommentar>

124

125 Art. 21 der Brandenburgischen Verfassung:

126

127 Artikel 21 (Recht auf politische Mitgestaltung)

128

129 (1) Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet.

130 (2) Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht
131 auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse
132 etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Eine Entlassung oder Disziplinierung wegen einer Betäti-
133 gung in Bürgerinitiativen, Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.

134 (3) Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung
135 öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. Diese haben das Recht auf Information
136 durch alle staatlichen und kommunalen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zustän-
137 digen Stellen und Vertretungskörperschaften. Das Nähere regelt ein Gesetz.

138 (4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche
139 Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit
140 nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

141 (5) Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betrof-
142 fen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen
143 von Betroffenen zu. Das Nähere regelt ein Gesetz.

144

145 <http://sn.im/verf-brb>